

BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

VORL.NR. 500/11

Sachbearbeitung:

Weber, Rainer Schanz, Birgit; Schöbinger, Katja; Nagel, Andrea Schmid, Johannes Pfizenmaier, Hans-Peter **Datum:** 16.11.2011

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.11.2011	ÖFFENTLICH
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	01.12.2011	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	15.12.2011	ÖFFENTLICH

Betreff: Abwassergebührenkalkulation und Neufassung der Satzung über die öffentliche

Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Bezug SEK:

Bezug: Vorlage Nr. 478/10

Anlagen: 1. Gebührenkalkulation 2011

2. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

3. Synopse des Beitrags- und Gebührenteils

Beschlussvorschlag:

- 1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation 2011 (Anlage 1) wird zugestimmt. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
- 2. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).
- 3. Die Gebührensätze werden im Rahmen der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung auf 1,41 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser und auf 0,28 EUR je Quadratmeter gewichtete versiegelte Fläche für die Beseitigung des Niederschlagwassers rückwirkend zum 01.01.2011 festgesetzt.
- 4. Die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung werden mit **2,30 EUR pro Kubikmeter für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben, mit 23,00 EUR pro Kubikmeter für Schlamm bzw. Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und mit 2,30 EUR pro Kubikmeter für sonstiges angeliefertes Schmutzwasser nach § 40 Abs. 2 c) festgelegt. Erfolgt die Abfuhr durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten, so wird auf die Abwassergebühr ein Zuschlag von 56,00 EUR pro Kubikmeter erhoben.**

- 5. Den Umrechnungsfaktoren in § 27 Abs. 5 und 6 zur Umrechnung von Trauf- bzw. Gebäudehöhen in Vollgeschosse, sowie der Bestimmung des unteren Höhenbezugspunktes nach § 27 Abs. 9 wird zugestimmt.
- 6. Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Ludwigsburg erhebt die Abwassergebühren bisher einheitlich nach dem Maßstab des grundstücksbezogenen Frischwasserverbrauches.

Durch sein Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seine seitherige Rechtssprechung zur Zulässigkeit des Einheitsmaßstabes revidiert. Auf Grundlage dieses Urteils hat der Betriebsausschuss Stadtentwässerung am 11.11.2010 (Vorlage 478/10) den Eigenbetrieb Stadtentwässerung beauftragt, die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend auf 01.01.2011 vorzubereiten.

Als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr wurde die Größe der an die Kanalisation angeschlossenen versiegelten Flächen herangezogen, die auf der Grundlage von Luftbildern ermittelt wurde. Das Selbstauskunftsverfahren ab Juli 2011 diente der Plausibilisierung der Erhebungsunterlagen und der Abfrage weiterer Informationen (beispielsweise zu Zisternen und Versickerungsanlagen) bei den Grundstückseigentümern. Dabei wurden an ca. 50 % der ca. 17.000 versandten Erhebungsbögen Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Auf der Basis der Luftbildauswertung und aufgrund der Erfahrungen aus den ausgewerteten Rückläufen wurde als Ansatz für die Gebührenkalkulation eine endgültige gebührenrelevante Fläche von 5,6 Mio. Quadratmeter prognostiziert.

2. Gebührenhöhe

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwands und der nachfolgend aufgeführten Grundlagen ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Gebührensätze, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden:

- Die **Schmutzwassergebühr** beträgt **1,41 EUR je Kubikmeter** bezogenes Frischwasser.
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,28 EUR je Quadratmeter gewichtete versiegelte Fläche.

Bei 29 Städten in Baden-Württemberg, die bereits auf die gesplittete Abwassergebühr umgestellt haben, liegt der durchschnittliche Gebührensatz bei 1,57 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser und 0,62 EUR pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche.

3. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde aufgrund angepasster Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2011 vorgenommen. Beim Ansatz der für 2011 angesetzten Gebühren weist der Wirtschaftsplan 2012 ein ausgeglichenes Ergebnis auf, so dass die Gebühr unverändert bleibt.

Als Veranlagungsfläche wurden 5,6 Mio. Quadratmeter als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und als gebührenrelevante Schmutzwassermenge 4,4 Mio. Kubikmeter angenommen.

Nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung aufzuteilen.

Die in Anlage 1 beigelegte Gebührenkalkulation basiert auf den folgenden, wesentlichen Grundlagen:

Straßenentwässerungsanteil:

Der Straßenentwässerungsanteil berechnet sich aus Anteilen an den verschiedenen Kostenmassen (Kalk. Kosten; laufende Kosten). Nach § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die Kosten für die Entwässerung der Straßen bei den gebührenfähigen Kosten in Abzug gebracht werden. Von den verschiedenen Kostenmassen werden demnach bestimmte Anteile abgezogen und der Straßenentwässerung zugeschlagen. Diese Anteile wurden entweder Ludwigsburg spezifisch berechnet (Büro Heyder+Partner im Jahr 2010) oder aus der Rechtssprechung übernommen.

Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen):

- Die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken werden nach Abzug des nach entwässerungstechnischen Gegebenheiten in Ludwigsburg anzusetzenden Straßenentwässerungsanteils (21,4 %) auf Grundlage der Vergleichsberechnung des Büros Heyder+Partner aus 2010 im Verhältnis 64,9 % Schmutzwasseranteil zu 35,1% Niederschlagswasseranteil aufgeteilt.
- Die kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem werden nach den von der Rechtssprechung entwickelten Anteilen der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke mit 50 % und der Straßenentwässerung mit 50 % zugeordnet.
- Die kalkulatorischen Kosten der Kläranlagen werden nach Abzug des von der Rechtssprechung entwickelten Anteils für die Straßenentwässerung (5 %) im Verhältnis 89,5 % Schmutzwasseranteil zu 10,5 % Niederschlagswasseranteil aufgeteilt.

Laufende Kosten und Erlöse:

- Die laufenden Kosten und Erlöse der Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken werden nach Abzug des auf der Grundlage eines abflussmengenorientierten Gutachtens des Büros Heyder+Partner ermittelten Straßenentwässerungsanteils (11,2 %) im Verhältnis 61,9 % Schmutzwasseranteil zu 38,1 % Niederschlagswasseranteil aufgeteilt.
- Die laufenden Kosten und Erlöse der Kläranlagen werden nach Abzug des von der Rechtssprechung entwickelten Anteils der Straßenentwässerung (1,1%) zu 96,7 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und zu 3,3 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt.

Auflösung der Abwasserbeiträge:

 Die Auflösung der Kanalbeiträge erfolgt nach der Aufteilung der kalk. Kosten der Mischwasserkanäle mit 64,9 % zugunsten der Schmutzwasserbeseitigung und zu 35,1 % zugunsten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die Auflösung der Klärbeiträge erfolgt nach der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten der Kläranlagen, also 89,5 % Schmutzwasseranteil und 10,5 % Niederschlagswasseranteil. Die Straßenentwässerung erhält keinen Anteil an der Auflösung der Abwasserbeiträge, da seitens des Straßenbauträgers keine Abwasserbeiträge geleistet werden.

Auflösung erhaltener Zuschüsse:

Die Aufteilung von erhaltenen Zuschüssen richtet sich nach der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten.

Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Der Kostenanteil der dezentralen Abwasserbeseitigung ergibt sich anteilig aus der angefallenen Wassermenge und einer Gewichtung aufgrund des Verschmutzungsgrads des Abwassers aus geschlossenen Gruben (Faktor 2) und aus Kleinkläranlagen (Faktor 20). Die Gebühr für angeliefertes Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben beträgt 2,30 EUR pro Kubikmeter, bei Schlamm aus Kleinkläranlagen 23,00 EUR pro Kubikmeter. Für die Abfuhr wird ein Zuschlag von **56,00 EUR pro Kubikmeter** erhoben.

4. Abwassersatzung

Im Zuge der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr wurde in erster Linie der Gebührenteil (Abschnitt V) verändert.

Anhand des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetages wurde die gesamte Satzung aktualisiert.

Bezogen auf die einzelnen Abschnitte werden nachfolgend einzelne wesentliche Änderungen erläutert:

Abschnitt I-III

In den Abschnitten I bis III wurden insbesondere die Begriffsbestimmungen im § 2 (Grundstücksentwässerungsanlagen und Notüberläufe) angepasst und Aktualisierungen im § 6 Abs. 2 Nr. 7 "Allgemeine Ausschlüsse" vorgenommen. Die Paragraphen 12 Abs. 3 und 16 Abs. 2 wurden harmonisiert. Der § 20 "Dezentrale Abwasserbeseitigung" wurde an das Ludwigsburger System ohne die Vorgabe fester Termine für die Entleerung geschlossener Gruben angepasst.

<u>Abschnitt IV – Abwasser</u>beitrag

Der Beitragsteil wurde redaktionell, unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage, an die neueste Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.

Da in Bebauungsplänen in jüngerer Vergangenheit und auch zukünftig überwiegend auf die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse verzichtet wurde bzw. wird und nur noch die Gebäudeoder Traufhöhen festgesetzt werden, mussten in § 27 entsprechende Umrechnungsfaktoren auf Vollgeschosse eingeführt werden.

Abschnitt V - Abwassergebühren

Die im § 39 enthaltenen Abflussfaktoren und Flächenabzüge für Zisternen und Versickerungsanlagen mit Notüberlauf wurden im Wesentlichen bereits mit der Vorlage 478/10 beschlossen.

Aufgrund einer Beanstandung der Gemeindeprüfanstalt (GPA) musste die bisher in § 38 verankerte Gebührenfreistellung der Brauchwassernutzung aufgegeben werden. Künftig muss die Menge des im Haushalt genutzten Brauchwassers aus Zisternen erfasst und hierfür die

Schmutzwassergebühr entrichtet werden. In Ausnahmefällen kann auf den Einbau eines Zwischenzählers verzichtet werden (Abs. 3).

Aus Zisternen wird bei Brauchwassernutzung im Jahresdurchschnitt wesentlich mehr Wasser entnommen als aus solchen, deren Wasser lediglich für Gießzwecke verwendet wird. Um dem gerecht zu werden, ist wiederum eine Differenzierung beim Flächenabzug für Zisternen mit und ohne Brauchwassernutzung erforderlich. Im § 39 Abs. 5 wurde deshalb ein Flächenabzug für Zisternen mit Notüberlauf und mit Brauchwassernutzung in Höhe von 15 m² pro Kubikmeter Zisternenvolumen aufgenommen.

- In Baugebieten, die im Trennsystem entwässern, befinden sich zum Teil offene Entwässerungsgräben, die der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sich aber auf Privatgrundstücken befinden und nach den Vorschriften des jeweiligen Bebauungsplans auch von Privaten zu unterhalten sind. Für diese Gräben ist in Anlehnung an den Flächenabzug für Versickerungsanlagen in § 39 Abs. 4 ein Flächenabzug in Abhängigkeit der durch ein Leitungsrecht beanspruchten Fläche vorgesehen.
- Im § 38a (früher § 39) sind Absetzungsmöglichkeiten von der Schmutzwassergebühr geregelt. Aufgrund der aktuellen Rechtslage entfällt die Bagatellgrenze für Absetzungen (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.03.2009). Analog zur Mustersatzung ist gemäß Absatz 2 grundsätzlich ein Nachweis über die nicht eingeleitete Abwassermenge erforderlich. Für landwirtschaftliche Betriebe gibt es die Möglichkeit einer pauschalen Ermittlung nach Absatz 3.
- Für Änderungen versiegelter Flächen besteht eine Anzeigepflicht (§ 39 Abs.7 und 8 bzw. § 43). Entsprechendes Informationsmaterial wird im Zuge der Genehmigung bzw. Anzeige von Bauvorhaben verteilt.
- Sowohl für die Schmutz- als auch für die Niederschlagswassergebühr sind monatliche Vorauszahlungen vorgesehen (§ 42).

Abschnitt VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 35 bis 42a, die rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Unterschriften:

G. Kohler

Verteiler:

Dezernat III Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg FB Finanzen FB Revision FB Organisation und Personal